



BM - Büro des Bürgermeisters

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Kanalsanierung am unteren und oberen Schützengraben

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	10.10.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 28.08.2017 wird gemäß Abs. 1 Satz 4 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 83 Absatz 2 GO, wonach der Rat bei „erheblichen“ über- / außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zustimmen muss. Als „erheblich“ sind nach den Budgetregeln (Ziffer f) Beträge von mehr als 50.000 Euro anzusehen.

Ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW auch die Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 3 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Satz 4 kann der Rat die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Das Submissionsergebnis im Rahmen der Vergabe für die Bauleistungen zur Kanalsanierung im Unteren Schützengraben lag etwa um 100% über der Kostenberechnung. Insofern ist nach gängiger Vergaberechtsprechung ein Aufhebungstatbestand aufgrund der erheblichen Überschreitung gegeben. Nach Rücksprache mit der BEW konnte eine Verschiebung der geplanten Breitbandversorgung erwirkt werden. Die Abteilung Stadtentwässerung beabsichtigt die Bauleistungen Anfang 2018 erneut auszuschreiben, um günstigere Angebotspreise zu erzielen. Die Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für 2017 ist somit nicht mehr erforderlich.

Anlagen: Dringliche Entscheidung